



Sachsen-Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5
BOV Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029
Salzwedel, den 22.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Gischau-Siedenlangenbeck

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

In dem BOV Gischau-Siedenlangenbeck, Altmarkkreis Salzwedel, erfolgt gemäß §§ 59 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. §59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit **vom 4.1.2024 bis zum 18.1.2024** in der **Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf** (38489 Beetzendorf, Marschweg 3, Raum 149) sowie im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die genannten Unterlagen werden auch auf der Internetseite des ALFF Altmark eingestellt - <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/verfahren-im-altmarkkreis-salzwedel/bodenordnung-gischau-siedenlangenbeck>.

Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung im Zeitraum vom **4.1.2024 bis 18.1.2024 nach Terminvereinbarung** jeweils in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr** im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) erläutert und auf Antrag am 17.1.2024 und 18.1.2024 an Ort und Stelle angezeigt.

Entsprechende Termine können unter der Tel.-Nr. +49 3901 846-119 vereinbart werden.

Gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz müssen Beteiligte zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan in einem Anhörungstermin vorbringen.

Der **Anhörungstermin** wird für **Donnerstag, den 18.1.2024 um 16:30 Uhr** im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, nicht zu diesem Termin erscheinen müssen.
- b) von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 Flurbereinigungsgesetz).

- c) sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark unter der Tel.-Nr. +49 3901 846-119 abgefordert werden.

II. Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

Im BOV Gischau-Siedenlangenbeck wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung mit Wirkung zum 19.1.2024 angeordnet.

Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG).

Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 22.7.2022 weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden.

Die darin aufgeführten Daten werden auf das Jahr 2024 angepasst.

Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Modifizierungen der Landabfindung ist die vorläufige Besitzregelung geändert worden.

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und die daraus resultierende Anpassung der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird.

Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Im Übrigen wird mit der Änderung der vorläufigen Besitzregelung die Übereinstimmung der mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegebenen Landabfindung herbeigeführt.

Hinweis

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Gischau-Siedenlangenbeck wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt.

Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Rateischak

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.